

Fachinformation

Kollektive Kapitalanlagen und Steuern

Dezember 2009

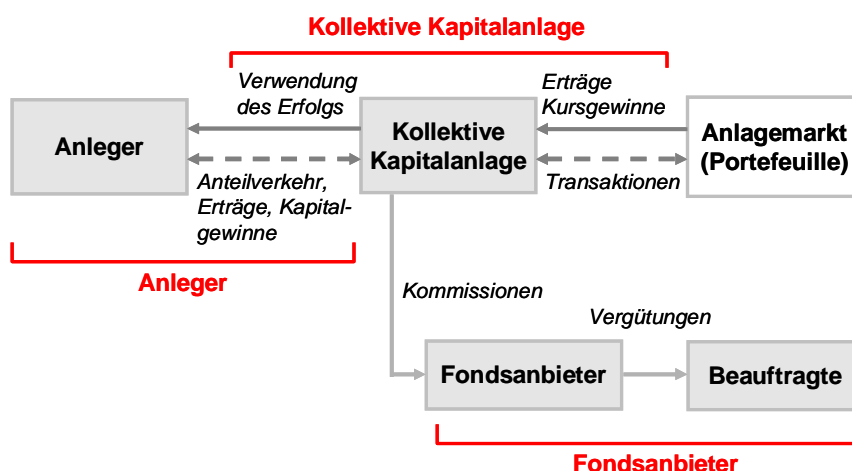
I Einleitung

Steuerrechtliche Aspekte spielen im Fondsgeschäft eine wesentliche Rolle und sind für einzelne Anleger sowie für die Fondsanbieter von erheblicher Bedeutung. Die massgebenden Bestimmungen sind zum Teil komplex und basieren auf unterschiedlichen Gesetzen. 1

Die vorliegende Publikation will den Überblick über die Gesetze, Verordnungen, und Kreis-schreiben erleichtern. Sodann enthält sie eine summarische Zusammenfassung der wich-tigsten Bestimmungen für 2

1. Anleger (Erwerb und Verkauf von Anteilen; Anlage und Erträge in bzw. auf kollektive Kapitalanlagen) 3
2. Kollektive Kapitalanlage (Portfeuille und Verwendung des Erfolgs) 4
3. Fondsanbieter (Fondsleitung, Depotbank, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) und deren Beauftragte). 5

Kollektive Kapitalanlagen und Steuern (Schweiz) 6 **Drei Ebenen: Anleger/Kollektive Kapitalanlage/Fondsanbieter**



Die Publikation beschränkt sich auf generelle Bestimmungen. Sie geht nicht auf Detailregelungen, abweichende Bestimmungen für besondere Arten kollektiver Kapitalanlagen oder andere Ausnahmeregeln ein. Sie lässt daher nicht in jedem Fall eine abschliessende Beurteilung einer bestimmten Steuersituation zu. 7

II Gesetze, Verordnungen und Kreisschreiben

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten, im Fondsgeschäft zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften. Sie beschränkt sich auf Gesetze, Verordnungen und Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV). 8

Bezüglich der Besteuerung der Anleger sind in der Schweiz jeweils auch die kantonalen Steuergesetze zu beachten, auf die hier ebenfalls nicht eingegangen wird. 9

Gesetze und Verordnungen	Kreisschreiben etc.	
Bundesgesetz (BG) über die Stempelabgaben (StG) Verordnung zum StG (StV)	Kreisschreiben Nr. 12 Umsatzabgabe [KS 12] Kreisschreiben Nr. 24 Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben [KS 24]	10
BG über die direkte Bundessteuer (DBG) BG über die Verrechnungssteuer (VStG) Verordnung zum VStG (VStV)	Kreisschreiben Nr. 24 Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben [KS 24] Kreisschreiben Nr. 25 Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger [KS 25]	11
BG über die Mehrwertsteuer (MWSTG) Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSTV)	Branchenbroschüre Nr. 14 Finanzbereich (Banken Fondsgesellschaften u.ä.) [BB-14]	12

Die in obiger Tabelle aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben etc. sind im Internet abrufbar. Die entsprechenden "Links" sind unter www.sfa.ch (Regulierung & Steuern/Steuern national) aufgeführt. 13

III Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen bezüglich schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen

Kollektive Kapitalanlagen ohne Grundbesitz

A Grundsatz

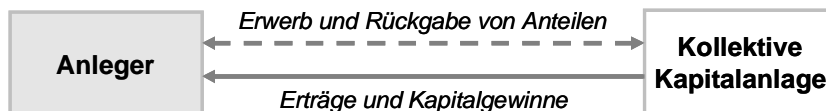
Die vertraglichen Anlagefonds, die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) werden aus steuerlicher Sicht als transparent betrachtet und bilden - mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz - kein selbständiges Steuersubjekt. Vermögen und Erträge werden ausschliesslich und direkt beim Anleger besteuert. Dafür massgebend sind die an dessen Steuerdomizil geltenden Bestimmungen. In der Schweiz gelten bei Anlagen in Anteilen kollektiver Kapitalanlagen weitgehend die gleichen Regeln wie für direkte Anlagen in den von einer kollektiven Kapitalanlage abgedeckten Märkten. 14

B Wichtigste Regelungen

(Das Pfeilzeichen \leftrightarrow verweist auf die entsprechende gesetzliche Grundlage)

15

1. Anleger



16

Bereich	Grundlage für Besteuerung	Steuerart	Generelle Bemerkungen
Erwerb und Rückgabe von Anteilen von der bzw. an die kollektive Kapitalanlage (Primärmarkt)	Transaktionsbetrag	Umsatzabgabe	Erwerb und Rückgaben von Anteilen von der bzw. an die kollektive Kapitalanlage (Ausgaben bzw. Rücknahmen) unterliegen nicht der Umsatzabgabe [\leftrightarrow KS 12] .
Erwerb und Verkauf von Anteilen über einen Effektenhändler (Sekundärmarkt)	Transaktionsbetrag	Umsatzabgabe	Transaktionen (Käufe und Verkäufe) über einen Effektenhändler von Anteilen einer kollektiven Kapitalanlage unterliegen der Umsatzabgabe [\leftrightarrow KS 12] .
Anlage in Anteilen kollektiver Kapitalanlagen	Marktwert der Anlage	Vermögenssteuer	Anlagen in Anteilen kollektiver Kapitalanlagen gelten für in der Schweiz steuerpflichtige Personen als steuerpflichtiges Vermögen.
	Erträge auf Anteilen kollektiver Kapitalanlagen	Einkommenssteuer	Erträge auf Anteilen kollektiver Kapitalanlagen gelten in der Schweiz als steuerpflichtiges Einkommen. Bei <u>Thesaurierungsfonds</u> kann der pro Jahr steuerbare Ertrag dem Jahresbericht des Fonds sowie der <u>Kursliste HB</u> der ESTV entnommen werden.
		Verrechnungssteuer	Mit der Steuererklärung können Anleger in der Schweiz die ggf. von der Ausschüttung in Abzug gebrachte VSt zurückfordern. Die Rückforderung durch Anleger im Ausland richtet sich nach dem mit der Schweiz und dem Domizilland des Anlegers bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen.

17

18

19

20

21

	Kapitalgewinne (mit gesondertem Coupon ausgeschüttet)	Steuern auf Kapitalgewinnen	In der Schweiz sind Kapitalgewinne im Privatvermögen steuerfrei [Ö KS 25] .	22
Rückgabe von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen	Im Rückgabepreis enthaltener aufgelaufener Ertrag	Einkommenssteuer Verrechnungssteuer	In der Schweiz gilt der im Rücknahmepreis enthaltene Ertrag nicht als steuerpflichtiges Einkommen, er unterliegt nicht der Verrechnungssteuer.	23

2. Kollektive Kapitalanlage



Bereich	Grundlage für Besteuerung	Steuerart	Generelle Bemerkungen	
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	Transaktionen	Umsatzabgabe	Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen unterliegen nicht der Umsatzabgabe [Ö KS 12] .	25
Kauf und Verkauf von Anlagen	Transaktionen	Umsatzabgabe	Käufe und Verkäufe von Effekten für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage unterliegen nicht der Umsatzabgabe [Ö KS 12] .	26
Halten von Anlagen	Erträge auf Vermögensanlage	Schweizerische Verrechnungssteuer	Die schweizerische Verrechnungssteuer kann für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage zurückgefordert werden.	27
		Ausländische Quellensteuern	Bei einigen Staaten kann für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage eine Steuerentlastung auf dem Wege der Rückerstattung oder direkt an der Quelle im Ausmass der von inländischen Anlegern gehaltenen Anteilen beantragt werden [Ö KS 24] .	28
Kommissionen der Fondsanbieter und andere Kosten für die Verwaltung	Vergütungen an die Fondsanbieter, andere Kosten	Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer	Die Kosten können je nach ihrer Art vom (beim Anleger als Einkommen geltenden) Ertrag abgezogen werden oder müssen mit realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten verrechnet werden [Ö KS 24] .	29

<p>Verwendung des Erfolgs</p> <p>(Massgebend für die Bestimmung des Ertrags bzw. Abgrenzung der Kapitalgewinne durch schweizerische kollektive Kapitalanlagen sind v.a. das DBG und VStG)</p>	<p>Ausschüttung/Thesaurierung von Erträgen</p>	<p>Verrechnungssteuer</p>	<p>Die Erträge unterliegen der Verrechnungssteuer von 35% (Rückforderbarkeit siehe Abschn. Anleger). Bei Thesaurierungsfonds wird die Verrechnungssteuer auf dem thesaurierten Ertrag im Zeitpunkt der Gutschrift (d.h. Geschäftsabschluss) erhoben [Ö KS 24].</p> <p>Kollektive Kapitalanlagen, deren Erträge zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen, können den Ertrag an Anleger mit Domizil im Ausland ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausschütten/thesaurieren. Voraussetzung ist, dass sämtliche Bestimmungen zur Anwendung des sog. „Affidavitverfahrens“ erfüllt sind [Ö KS 24].</p> <p>Sind die Anleger einer kollektiven Kapitalanlage ausschliesslich steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- oder Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, so kann die ESTV dem Fondsanbieter auf Gesuch hin gestatten, ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Ausschüttung zu erfüllen.</p>	<p>30</p>
	<p>Ausschüttung von Kapitalgewinnen</p>	<p>Verrechnungssteuer</p>	<p>Kapitalgewinne, die mit gesondertem Coupon ausgeschüttet werden, unterliegen nicht der Verrechnungssteuer [Ö KS 24].</p>	<p>31</p>
	<p>Thesaurierung von Kapitalgewinnen</p>	<p>Verrechnungssteuer</p>	<p>Thesaurierte Kapitalgewinne unterliegen nicht der Verrechnungssteuer [Ö KS 24].</p>	<p>32</p>

3. Fondsanbieter (Fondsleitung, Depotbank, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) und deren Beauftragte)



33

Bereich	Anlass für Besteuerung	Steuerart	Generelle Bemerkungen
Fondsanbieter und deren Beauftragte (Vermögensverwalter, Vertriebssträger)	Verwaltungskommission der Fondsanbieter, Vergütungen an Beauftragte	Mehrwertsteuer	Die Verwaltungskommission der Fondsanbieter sowie Vergütungen der Fondsanbieter an deren Beauftragte sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen [ÖBB-14] .
Depotbank und deren Beauftragte	Depotbankkommission, Vergütungen an Beauftragte	Mehrwertsteuer	Die Depotbankkommission sowie Vergütungen an deren Beauftragte sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen [ÖBB-14] .
Andere, für die kollektive Kapitalanlage tätige Personen (Prüfgesellschaften, Druckereien)	Einzelkosten (Honorare, Aufwendungen für die Publikationen)	Mehrwertsteuer	Belastungen Dritter unterliegen in der Regel der Mehrwertsteuer [ÖBB-14] .

34

35

36

Kollektive Kapitalanlagen mit Grundbesitz

Kollektive Kapitalanlagen können direkt oder indirekt Grundbesitz halten (insbesondere Immobilienfonds). Als indirekter Grundbesitz gelten namentlich Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen in der kollektiven Kapitalanlage vereinigt sind.

37

Kollektive Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz

Es gelten die selben steuerlichen Regelungen wie für kollektive Kapitalanlagen ohne Grundbesitz. Kollektive Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz publizieren eine konsolidierte Rechnung, woraus einzelne Besonderheiten nicht direkt ersichtlich sind. Die von kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Immobiliengesellschaften bilden selbständige Steuersubjekte. In den Immobiliengesellschaften realisierte Kapitalgewinne werden steuerlich als Ertrag behandelt (Grundstückgewinne und wiedereingebrachte Abschreibungen aus Grundbesitz fließen via die Dividende von der Immobiliengesellschaft an die kollektive Kapitalanlage und werden dort bei der Konsolidierung als Kapitalgewinne ausgewiesen). Der Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft bildet dagegen steuerlich Kapitalgewinn. Folglich wird bei kollektiven Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz zwischen echten Kapitalgewinnen (auf Direktanlagen) und unechten Kapitalgewinnen (auf Anlagen der Immobiliengesellschaften) unterschieden. Unechte

38

Kapitalgewinne werden steuerlich als Vermögenserträge behandelt. Diese unterliegen bei der Ausschüttung grundsätzlich der Verrechnungssteuer.

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

Bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird die kollektive Kapitalanlage im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen (bei vertraglichen Anlagefonds die Fondsleitung unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds). Die kollektive Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz gilt steuerlich als nicht transparent und bildet ein eigenes Steuersubjekt. Als den übrigen juristischen Personen gleichgestellt werden kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz als juristische Personen besteuert. **39**

Da die kollektive Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz als Steuersubjekt bereits besteuert wird, entfällt eine Besteuerung auf Ebene der Anleger. Steuerlich werden weder Einkommen noch Vermögen aus kollektiven Kapitalanlagen aus direktem Grundbesitz den einzelnen Anlegern zugerechnet. Aus diesem Grunde wird auf den ausgeschütteten Erträgen aus direktem Grundbesitz auch keine Verrechnungssteuer erhoben. **40**

Soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen, sind Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen steuerbar. Ebenfalls steuerbar ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz. Diesbezüglich gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie für kollektive Kapitalanlagen ohne Grundbesitz. Dasselbe gilt für die Vermögenssteuer. **41**

Sofern die Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen sind, ist die kollektive Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz von der Steuerpflicht befreit. **42**

Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)

Steuerlich einen abweichenden Status hat die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF). Sie zählt zwar zu den kollektiven Kapitalanlagen nach KAG, wird aber aus steuerlicher Sicht nicht als transparent betrachtet und bildet ein selbständiges Steuersubjekt. **43**

Die Regeln der Besteuerung von Gesellschaft und Anleger entsprechen grundsätzlich jenen bei einer Aktiengesellschaft. **44**

Eine SICAF wird auch als Effekthändlerin registriert, sofern die Voraussetzungen gemäss Stempelgesetz (Art. 13 Abs. 3 Bst. d StG) erfüllt sind. Bei Transaktionen mit steuerbaren Urkunden qualifiziert sie jedoch als befreite Anlegerin (Art. 17a Abs. 1 Bst. b StG). Diese Qualifikation ist die einzige Besonderheit der SICAF gegenüber einer Aktiengesellschaft. **45**

IV Zusammenfassung der wichtigsten, in der Schweiz geltenden Regelungen bezüglich ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

1. Anleger

Kauf und Verkauf von Anteilen oder Aktien der ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Emission bzw. Rückgabe)

Der Erwerb von Anteilen bzw. Aktien der ausländischen kollektiven Kapitalanlage aus Emission unterliegt in der Schweiz der Umsatzabgabe von 1.5‰ [\[Ö KS 12 \]](#); indessen unterliegt die Rückgabe an die kollektive Kapitalanlage nicht der Umsatzabgabe. Bei Umlagerung von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen eines Umbrellafonds gelten die gleichen Bestimmungen. **46**

Anlagen in ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Die schweizerische Gesetzgebung macht bei den Vermögens- und Einkommenssteuern grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Anlagen in eine schweizerische oder in eine ausländische kollektive Kapitalanlage. Die Anlagen unterliegen in beiden Fällen der Vermögenssteuer; ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge der kollektiven Kapitalanlage sind einkommenssteuerpflichtig, Kapitalgewinne steuerfrei, sofern diese getrennt ausgewiesen oder mit separatem Coupon ausgeschüttet werden. Die Steuerwerte und steuerbaren Erträge können der [Kursliste HB](#) der ESTV entnommen werden. **47**

2. Kollektive Kapitalanlage

Hinfällig; die für die kollektive Kapitalanlage geltenden Bestimmungen richten sich immer nach den in deren Domizilland geltenden Gesetzen. **48**

Luxemburgische kollektive Kapitalanlagen

Die meisten in der Schweiz bewilligten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen haben ihr Domizil in Luxemburg, weshalb wir kurz die dort geltenden Bestimmungen zusammenfassen. **49**

Die luxemburgische Steuergesetzgebung betrachtet die in vertraglicher und in körperschaftlicher Form (SICAV) aufgelegten, offenen kollektiven Kapitalanlagen als transparent. Die kollektive Kapitalanlage bildet kein selbständiges Steuersubjekt, unterliegt jedoch einer auf dem Vermögen erhobenen Steuer („Taxe d’Abonnement“) von 0.5‰ bzw. 0.1‰ für Geldmarktfonds. Auf ausgeschütteten und thesaurierten Erträgen und Kapitalgewinnen werden keine Quellensteuern erhoben. **50**

3. Schweizerische Asset Manager, Fonds-Promotoren, Vertreter und Vertriebs-träger von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Bereich	Grundlage für Besteuerung	Steuerart	Generelle Bemerkungen (Abweichende Bestimmungen für besondere Arten kollektiver Kapitalanlagen oder andere Ausnahmeregeln vorbehalten)	
Asset Management	Transaktionen	Umsatzabgabe	Die von einem Asset Manager in der Schweiz für Rechnung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage initiierten Portfeuille-Transaktionen unterliegen in der Schweiz nicht der Umsatzabgabe [Ö KS-12] .	51
Management- und Marketingsupport, Asset Management	Leistungsverrechnung (z.B. durch inländische Fondspromotoren)	Mehrwertsteuer	Leistungen, die schweizerische Promotoren, Asset Manager usw. gegenüber ausländischen Fondsleitungen bzw. -gesellschaften erbringen, unterliegen nicht der Mehrwertsteuer (sog. echte Befreiung, d.h. es besteht Anspruch auf den Vorsteuerabzug), sofern es sich nicht um Leistungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Vertrieb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus handelt [ÖBB-14] (siehe unten).	52
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz	Kommission des Vertreters	Mehrwertsteuer	Leistungen, die Vertreter gegenüber ausländischen Fondsleitungen bzw. -gesellschaften erbringen, sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen [ÖBB-14] .	53
Vertriebsträger in der Schweiz	Vertriebsentschädigungen	Mehrwertsteuer	Entschädigungen für den öffentlichen Vertrieb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen sind unabhängig davon, ob sie durch die Fondsanbieter im Ausland oder vom Vertreter in der Schweiz entrichtet werden, von der Mehrwertsteuer ausgenommen [ÖBB-14] .	54

INHALTSVERZEICHNIS

I	Einleitung.....	1
II	Gesetze, Verordnungen und Kreisschreiben.....	2
III	Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen bezüglich schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen.....	2
	Kollektive Kapitalanlagen ohne Grundbesitz.....	2
	A Grundsatz	2
	B Wichtigste Regelungen	3
	1. Anleger.....	3
	2. Kollektive Kapitalanlage	4
	3. Fondsanbieter (Fondsleitung, Depotbank, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) und deren Beauftragte)	6
	Kollektive Kapitalanlagen mit Grundbesitz.....	6
	Kollektive Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz	6
	Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz	7
	Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)	7
IV	Zusammenfassung der wichtigsten, in der Schweiz geltenden Regelungen bezüglich ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	8
	1. Anleger.....	8
	2. Kollektive Kapitalanlage	8
	3. Schweizerische Asset Manager, Fonds-Promotoren, Vertreter und Vertriebssträger von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.....	9